



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Herrn Ministerialdirektor Hubert Bittlmayer
Ludwigstraße 2
80539 München

Datum: 14.01.2026

Nur per Mail: Ref-E1@stmelf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E1-7501-1/11

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
554 Mr

Verbandsanhörung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) wird vom Bayerischen Bauernverband begrüßt. Er verfolgt die Ziele der Entbürokratisierung, der weiteren Digitalisierung sowie der Erhöhung der Flexibilität in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und stellt damit einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Verfahren zur ländlichen Entwicklung dar.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Stärkung eines durchgängig digitalen Arbeitens in den Flurbereinigungsbehörden. Durch die Übernahme bewährter Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, wie die Möglichkeit digitaler Termine sowie die Einführung von digitalen öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegung von Verwaltungsakten, wird das Verfahren vereinfacht und vereinheitlicht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch Bürger die keinen Zugang zu den digitalen Veröffentlichungen haben, weiterhin auf den bisher genutzten Wegen darauf hingewiesen werden, dass und wann Bekanntmachungen auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Hierzu ist die Sollvorschrift des Art. 12 Satz 3 AGFlurbG-E in eine verpflichtende Regelung zu ändern. Nur damit ist sichergestellt, dass auch Bürger die keinen Zugang zum Internet haben, überhaupt die Möglichkeit erhalten, sich

.../2

an die Flurbereinigungsgemeinde zu wenden, damit ihm dort die Bekanntmachung zugänglich gemacht wird (Art. 12 Satz 4 AGFlurbG-E).

Die Vorverlegung des Zeitpunkts, ab dem keine erneute Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erforderlich ist, auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung (Art. 3 Abs. 3, Satz 3 AGFlurbG-E) ist eine Möglichkeit die Verfahren zu straffen. Entscheidend ist, dass die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Verfahrensteilnehmerinnen und -teilnehmer in ausreichendem Maße gewahrt bleiben, um die Akzeptanz der Verfahren durch die Beteiligten aufrecht zu erhalten.

Unerlässlich ist es aus unserer Sicht auch, dass die Mitwirkungsrechte des Berufsstandes in den Verfahren nach den aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehen Änderungen weiterhin im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zu effizienteren, bürgernahen und zukunftsfähigen Flurbereinigungsverfahren und wird daher von uns befürwortet.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Carl von Butler', written in a cursive style.

Carl von Butler
Generalsekretär